

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 21

Kiel, den 1. November

1993

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster vom 1. Januar 1980	257
Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte	260
Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses	260
Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit	260
Pfarrstellenerrichtung	260
Berichtigung	260
III. Stellenausschreibungen	261
IV. Personalmeldungen	265

Bekanntmachungen

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster vom 1. Januar 1980

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster vom 1. Januar 1980 (GVOBl. der NEK 1980 S. 31 ff.) ist durch Beschlüsse der Kirchenkreissynode vom 6. Mai 1993 geändert bzw. ergänzt worden. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Die Satzung ist am 11. Oktober 1993 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Neumünster – VHI

*

Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster

§ 1 Grundsatz

Die Kirchensteuerzuweisung wird zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises unter

Berücksichtigung einer gemeinsamen Finanzplanung sowie der Ausgleichsfunktion des Kirchenkreises verteilt.

§ 2 Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinerverbände und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen.

(2) Für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen (§ 12) sowie für denkmalpflegerische Aufgaben (§ 13) kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß einen Bedarfs- und Zeitplan aufstellen. In diesem Fall ist von einem Planungsrahmen von mindestens zwei Haushaltsjahren auszugehen.

(3) Für die Zuwendung von Mitteln aus dem Sockelbetrag (§ 8) und aus dem Lastenausgleich (§ 10) ist von der Kirchenkreissynode für zwei Haushaltsjahre im voraus durch Beschluß festzulegen, in welchem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(4) Im Rahmen der Haushaltberatungen beschließt die Kirchenkreissynode für zwei Jahre im voraus einen Vomhundertsatz, der das Verhältnis der Mittel für den Kirchenkreis und seine Einrichtungen einerseits (§ 7) und der Zuweisungen an die Kirchengemeinden andererseits (§§ 8–11) festlegt.

§ 3 Finanzausschuß

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß.

(2) Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei allen nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes,
- b) Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für den Kirchenkreis und Berichterstattung an die Kirchenkreissynode,
- c) Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung an die Kirchenkreissynode,
- d) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt des Kirchenkreises auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode,
- e) Beratung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten.

(3) Bei Prüfungen, die den Kirchenkreishaushalt betreffen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses Sonderprüfungen anordnen.

(4) Weitere Aufgaben können von der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Pastorinnen oder Pastoren bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Kirchenkreissynode wählt für die von ihr gewählten Pastorinnen oder Pastoren sowie für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und für die übrigen Mitglieder in einer weiteren Liste drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken beim Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Finanzausschuß nach. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes können nicht dem Finanzausschuß angehören.

(6) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 4 Kirchensteuerverteilmasse

Die Höhe der zu verteilenden Kirchensteuerzuweisung für das jeweilige Haushaltsjahr wird von der Synode im Rahmen des Haushaltsplans festgelegt und damit garantiert. Dabei ist die Kirchensteuerschätzung des Nordelbischen Kirchenamtes zu berücksichtigen. Kirchensteuermindereinnahmen im vorletzten Haushaltsjahr werden von der Verteilmasse in Abzug gebracht, Kirchensteuermehreinnahmen im vorletzten Haushaltsjahr werden ihr zugerechnet.

§ 5

(1) Die Mittel für zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren sowie für die Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeam-

tinnen und Kirchenbeamten werden nach Maßgabe des § 6 bereitgestellt.

(2) Der Finanzbedarf des Kirchenkreises umfaßt die jährlichen Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises (§ 7).

(3) Der jährliche Finanzbedarf der Kirchengemeinden wird durch einen Sockelbetrag (§ 8), durch Schlüsselzuweisungen (§ 9) und durch Zuwendungen aus dem Lastenausgleich (§ 10) gedeckt.

(4) Darüber hinaus können Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Kirchenkreis auf besonderen Antrag hin Mittel aus den Rücklagen für Investitionen (§ 12), für Denkmalpflege (§ 13) und für Sondervorhaben (§ 14) erhalten.

(5) Örtliche Einnahmen der Kirchengemeinden werden auf die Zuweisungen nach Absatz 3 und 4 nicht angerechnet.

(6) Die Soldatenkirchensteuer wird den Standortgemeinden zugewiesen; eine Anrechnung auf die übrigen Zuweisungen findet nicht statt.

§ 6

Besoldung der Pastorinnen und Pastoren
sowie Versorgung der Pastorinnen und Pastoren
sowie der Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten

(1) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastorinnen und Pastoren entsprechend den Bestimmungen des Finanzgesetzes werden vor Anwendung des Verteilungsschlüssels nach § 2 Absatz 4 von der allgemeinen Kirchensteuerzuweisung abgeschöpft.

(2) Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind an den Kirchenkreis abzuführen und für die Pfarrbesoldung einzusetzen.

(3) Die Beträge zur Sicherung der Versorgung der Kirchenbeamten werden entsprechend der Festsetzung durch das Nordelbische Kirchenamt von den Anstellungsträgern durch Umlage erhoben (§ 15).

§ 7

Bedarf des Kirchenkreises

Die Haushaltsmittel für die Aufgaben und die Einrichtungen des Kirchenkreises sowie für die Pflichtrücklagen werden jährlich mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenkreissynode bereitgestellt.

§ 8

Sockelbetrag für die Kirchengemeinden

(1) Allen Kirchengemeinden wird ein gleicher Sockelbetrag zur Verfügung gestellt, der sich bei jeder zusätzlichen Predigtstätte (Kirche, Kapelle; siehe Protokollnotiz) um die Hälfte eines Sockelbetrages erhöht.

(2) Die Mittel, die als Sockelbetrag den Kirchengemeinden zufließen, betragen mindestens 10 v.H. des nach § 5 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 dieser Satzung auszahlenden Gesamtbetrages.

§ 9

Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus den nach § 5 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mitteln, soweit sie nicht für die Auszahlung des Sockelbetrages (§ 8) und des Lastenausgleichs (§ 10) herangezogen werden.

(2) Die Verteilung erfolgt nach den Gemeindegliederzahlen, die das Nordelbische Kirchenamt für die Zuweisung der Steuermittel an den Kirchenkreis zugrundelegt.

§ 10

Lastenausgleich der Kirchengemeinden

(1) Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen) und für die seelsorgerliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sorgt der Kirchenkreis für einen Lastenausgleich der Gemeinden untereinander.

(2) Für diesen Lastenausgleich beschließt die Kirchenkreissynode nach § 2 Absatz 3 einen Vorhundertersatz, der mindestens 5 v.H. der Mittel nach § 5 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 beträgt.

(3) Die Bemessung der Zuwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erfolgt nach dem Schlüssel, der durch die Aufwendungen für das pädagogische Personal vorgegeben ist. Dabei sollen bei kindergartenähnliche Einrichtungen auch die Kosten für pädagogisches Personal berücksichtigt werden, die von der öffentlichen Förderung ausgenommen sind.

(4) Kirchengemeinden, die für die seelsorgerliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen Stellen mit mindestens 20 Wochenstunden einrichten, erhalten einen Zuschuß von 50 v.H. der tatsächlichen Personalkosten.

§ 11

Bildung gemeinsamer Rücklagen

(1) Für die Finanzierung von Investitionen (§ 12), von denkmalpflegerischen Aufgaben (§ 13) sowie für Sondervorhaben (§ 14) werden beim Kirchenkreis gemeinsame Rücklagen gebildet.

(2) Die Mittel, die den Rücklagen zufließen, werden mit dem Beschluß zum Haushalt des Kirchenkreises jährlich festgelegt. Die hierfür erforderlichen Beträge werden vor Anwendung des Verteilungsschlüssels nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung von der allgemeinen Kirchensteuerzuweisung abgeschöpft.

§ 12

Investitionsrücklage

(1) Die Investitionsrücklage wird zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken gebildet. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zum 1. September des Vorjahres an den Kirchenkreisvorstand zu richten.

(2) Über die Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Die Entscheidungen sind der Kirchenkreissynode bei der nächsten Tagung bekanntzugeben.

§ 13

Rücklage für Denkmalpflege

Für die Deckung von Kosten für denkmalpflegerische Aufgaben können Anträge bis zum 1. September des Vorjahres gestellt werden. Über die Vergabe entscheidet der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Die Entscheidungen sind der Kirchenkreissynode bei der nächsten Tagung bekanntzugeben.

§ 14

Rücklage für Sondervorhaben

Für Sondervorhaben können Anträge an den Kirchenkreisvorstand gestellt werden, über die dieser entscheidet. Die Entscheidung ist dem Finanzausschuß bekanntzugeben.

§ 15

Umlagen

(1) Zur Finanzierung der Kosten für das Rentamt beschließt die Kirchendkreissynode im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen des Kirchenkreises eine Umlage (Rentamtsumlage).

(2) Die Kosten für das Rentamt werden zum einen gedeckt durch den Verwaltungskostenanteil der angeschlossenen Einrichtungen des Kirchenkreises, der Kirchengemeindeverbände und der Kirchengemeinden, in deren Finanzierung Mittel einfließen, die nicht durch kirchliche Haushalte bereitgestellt werden. Die Höhe des Verwaltungskostenanteils beschließt der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Die restlichen Kosten werden je zur Hälfte vom Kirchendkreis und von den Kirchengemeinden getragen. Der Beitrag der Kirchengemeinden errechnet sich anteilig nach den Gemeindegliederzahlen.

(3) Darüber hinaus können weitere einmalige Umlagen von der Synode festgelegt werden.

§ 16

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können gegen eine nach Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstands schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Der Kirchenkreisvorstand muß auf Verlangen bei den Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Betroffenen hören. Die Einspruchsentscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig, wenn ein Rechtsverstoß geltend gemacht wird. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 17

Übergangsregelungen

Die Kirchenkreissynode kann für § 4, § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 dieser Satzung Übergangsregelungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschließen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Finanzsatzung des Kirchenkreises vom 1. Januar 1980 außer Kraft gesetzt.

Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte

Nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15.01.1982 (GVOBl. S. 79) verändern sich die Werte der einzelnen Unterkünfte zum selben Zeitpunkt und um denselben Vohnhundertsatz, wie sich der amtliche Saachbezugswert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung ändert. Maßgebend hierfür ist die Sachbezugsverordnung des Bundes in der jeweiligen Fassung.

Nach dem Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993“ soll der maßgebende Bezugswert ab 01.01.1994 von derzeit 590,00 DM monatlich auf 610,00 DM, also um 3,39 v.H. angehoben werden. Wird die Verordnung dem Entwurf entsprechend beschlossen, erhöhen sich ab 01.01.1994 die tarifvertraglichen Werte der Mitarbeiterunterkünfte um 3,39 v.H.

Die von diesem Zeitpunkt an geltenden Sätze nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages vom 15.01.1982 werden nachstehend abgedruckt:

Werteklasse Personalunterkünfte DM je qm Nutzfläche monatlich

1 ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,43
2 mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,43
3 mit eigenem Bad oder Dusche	11,93
4 mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,28
5 mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	14,15

In § 2 Abs. 4 Unterabs. 3 lautet der Betrag „5,66 DM“.

Sollte der im Verordnungsentwurf vorgesehene Leitwert noch geändert werden, kommen wir auf die Angelegenheit zurück.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Stolte

Az.: 3552 – D II/D 11

Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, 12. Oktober 1993

Die Kirchenleitung hat gemäß § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14. Dezember 1982 (GVOBl. 1983 S. 32) die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses berufen:

Als Mitglieder:

1. Bendfeldt, Wolf, Oberkirchenrat,
2. Burfeind, Peter, Kirchenoberamtsrat,
3. Krakat, Detlef, Kirchenoberamtsrat,
4. Kreckler, Michael, Kirchenamtsrat,
5. Mertens, Hermann, Kirchenoberverwaltungsrat.

Als stellvertretende Mitglieder:

1. Busch, Peter, Kirchenoberamtsrat,
2. Drews, Klaus-Peter, Kirchenoberverwaltungsrat,
3. Kläschen, Lennart, Kirchenoberamtsrat,
4. Marlow, Horst, Kirchenamtsrat,
5. Stoß, Wolfgang, Kirchenoberamtsrat.

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

KL Nr. 483/93

Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit

Kiel, 12. Oktober 1993

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung im GVOBl. 1993 Seite 96 und weisen nochmals darauf hin, daß Pastorinnen und Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die im Jahre 1993 neben ihrem Hauptamt eine entgeltliche Nebentätigkeit oder mehrere solcher Tätigkeiten ausgeübt haben und daraus ein Bruttoentgelt von mehr als 9.600,- DM beziehen, der Abrechnungs- und Ablieferungspflicht unterliegen.

Wir bitten die Betroffenen, uns die Abrechnung über den Nebenverdienst ggfls. bis zum 31. Januar 1994 vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Stolte

Az.: 31140 – D II / D 11

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Altenarbeit (mit Wirkung vom 1. Januar 1994).

Az.: 20 Altenarbeit Lübeck – P II/P 1

Berichtigung

der Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst – NEK; APOGD-NEK) vom 8.9.1993, Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Nr.19 vom 1. Oktober 1993

Der § 2 hat folgende Fassung: In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten erfüllt,
2. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. im Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 32, als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter nicht älter als 40 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet bei dringendem dienstlichen Interesse die Ausbildungsbehörde.

Nach dem § 21 – Datum der Rechtsverordnung – ist anzufügen:

Die Kirchenleitung
Kohlwage, Bischof
KL-Nr. 405/93

Es wird um handschriftliche Berichtigung gebeten.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kröger

Az.: 3070 – E 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Nord - wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zum 1.6.1994 in den Ruhestand.

Die St. Lukas-Gemeinde hat bei etwa 5.000 Gemeindegliedern von insgesamt ca. 11.000 Einwohnern drei Pfarrstellen, wovon eine mit der Pröpstin des Nordbezirks besetzt ist. In der Gemeinde gibt es zur Zeit keine Bezirkseinteilung.

Im Zusammenwirken mit den hauptamtlichen Mitarbeitern (Diakon, Kirchenmusikerin, Küster, Bürokräft, Raumpflegerin) sind zahlreiche Ehrenamtliche an der Gemeindegemeinschaft beteiligt, u.a. in Gesprächs- und Hausbibelkreisen, Kinder-, Jugend- und andere Gemeindegemeinschaften beim Besuchsdienst, bei der Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienste und in der Kirchenmusik.

Die Kirchengemeinde St. Lukas unterhält einen Kindergarten mit ca. 60 Plätzen und 5 Mitarbeitern/innen. Sie ist an der Verwaltung und Betreuung eines in einer Nachbargemeinde gelegenen Altenheimes beteiligt.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, der/dem der Gottesdienst und die Verkündigung des Evangeliums in bewährten und neuen Formen am Herzen liegen, die/der insbesondere die Öffnung der Gemeinde für jüngere Familien über Kindergarten, Kinder- und Jugendarbeit als Berufung annimmt und gern im aktiven Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet. Die Pastorin oder der Pastor sollte gern jünger sein, jedoch über Gemeindeerfahrung verfügen.

Die Kirchengemeinde St. Lukas stellt eine ca. 140 qm große Pastoratswohnung mit 6 Zimmern auf dem Kirchengrundstück. Fuhlsbüttel ist verkehrsgünstig gelegen, Grundschulen und Gymnasium befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Für informelle Anfragen und Gespräche stehen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde zur Verfügung. Terminabsprachen hierzu können mit dem Kirchenbüro (Tel. 040/596400) getroffen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg-Bezirk Nord -, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Stäcker, Erdkampsweg 104, 22335 Hamburg, Tel. 040/599515. Herr Hübner, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Moorreye 97, 22415 Hamburg, und Frau Pröpstin Dr. Dr. Gelder, Tel. 040/3689-272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lukas-Fuhlsbüttel (2)-PI/P2

*

In der Kirchengemeinde Heiligenhafen im Kirchenkreis Oldenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar

in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Heiligenhafen ist landschaftlich schön an der Ostsee gelegen und dient im Sommer vielen tausenden von Gästen als Kur- und Erholungsort. Die Kirchengemeinde Heiligenhafen hat rund 7.300 Gemeindeglieder und ist in drei Gemeindebezirken mit je einem/r Pastor/in unterteilt. Die dritte Pfarrstelle ist zur Zeit mit einer Pastorin zu 50 % besetzt und wird zum 1. November 1995 zu einer vollen Pfarrstelle. Wir feiern unsere Gottesdienste in der fast 750 Jahre alten Stadtkirche. Über 30 hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind beschäftigt in den beiden Kindergärten, der Diakoniestation, auf den beiden Friedhöfen, in den beiden Gemeindehäusern und im Kirchenbüro. Die hauptamtliche (B-)Kirchenmusikerin pflegt das überaus rege kirchenmusikalische Leben. Die Diakonenstelle für Kinder- und Jugendarbeit ist ausgeschrieben.

Im Pfarrbezirk II steht ein neues, komfortables Pastorat mit angebautem Gemeindehaus in ruhiger und schöner Lage zur Verfügung. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien lassen sich über gute Busverbindungen in Oldenburg und Burg auf Fehmarn schnell erreichen.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter wünschen sich einen Pastor oder eine Pastorin, der / die zu offener und kollegialer Zusammenarbeit bereit ist und die Gemeindegemeinschaft mit den eigenen Gaben bereichert. Die bestehende Arbeit soll fortgeführt werden, aber wir sind offen und bereit für neue Anregungen und Konzepte in der Gemeindegemeinschaft. Ferner soll die gute Zusammenarbeit mit dem Pastor an der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation fortgesetzt werden. Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstraße 7, 23730 Neustadt, Holstein.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Wiechmann, Kiekut 3, 23774 Heiligenhafen, Tel. 0 43 62 / 38 96, Pastor Dr. Zengel, Thulboden 13, 23774 Heiligenhafen, Tel. 0 43 62 / 22 59, und Propst Dr. Kramer, Kirchenstraße 7, 23730 Neustadt / Holstein, Tel. 0 45 61 / 60 37. Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenhafen (2) - P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Langenfelde im Kirchenkreis Niendorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Langenfelde ist keine „Idylle“, hat aber idyllische Ecken und ist nahe der Innenstadt, aber auch nahe dem Volkspark und dem Niendorfer Gehege gelegen. Die Menschen, die hier wohnen, fühlen sich ihrem Stadtteil verbunden. Ca. 3.000 Gemeindeglieder gehören zur Kirchengemeinde. Die große und moderne Kirche sollte nicht erschrecken. Sie hat viel Raum für alte und neue Wege in der Gottesdienstgestaltung und läßt unsere wertvolle Orgel klingen. Ein großzügiges Gemeindehaus bietet Platz für diverse Aktivitäten, und ein kleiner Kindergarten (2 Gruppen, 4 Erzieherinnen) belebt den Gemeindealltag. Ein geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Es geht menschlich, manchmal allzu menschlich bei uns zu. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verhältnismäßig jung (zwischen 55 und 21 Jahre) offen und gesprächsbereit. Zur Unterstützung der pastoralen Arbeit gibt es einen jungen engagierten Kirchenmusiker und eine Sekretärin im Büro. Die Stellen des Diakons und eines Hausmeisters werden wieder besetzt werden. Wir Langenfelder möchten eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die kontaktfreudig sind, mit Lust und Freude uns seelsorgerlich begleiten mögen und es schaffen, kirchliche Akzente in unseren Alltag zu setzen. Aktivitäten, alte und neue, für alle Generationen sollten dazugehören, aber auch innere und äußere Ruhepausen, die die Freude an der Arbeit neu beleben.

Eine besondere Chance bietet dabei die intensive Zusammenarbeit mit der benachbarten zweiten Langenfelder Kirchengemeinde. Langfristig ist eine Wieder-Zusammenlegung der beiden Gemeinden beabsichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Nienendorf, Kollaustraße 239, 22453 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Germer, Tel. 040 / 54 33 47, das Kirchenbüro Tel. 040 / 54 51 49 und Frau Lindemann Tel. 040 / 5 40 33 68.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langenfelde (2) – P II/P 2

*

Im Nordelbischen Frauenwerk mit Dienstsitz in Neumünster ist das Amt einer theologischen Referentin vakant und möglichst umgehend mit einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

An dieses Amt ist die stellvertretende Leitung des Nordelbischen Frauenwerkes gebunden.

Das Nordelbische Frauenwerk gliedert sich in die Fachbereiche gemeinde- und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit und Müttergenesung (zwei Mutter-Kind-Kurheime).

Kennzeichen dieser Stelle:

- Pastorin sein und mit Frauen arbeiten
- Theologie mit Leib und Seele betreiben mit Frauen, die darauf schon lange warten
- haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Kirche theologisches Grundwissen vermitteln und Lust und Mut wecken, dies in Frauengruppen und Gemeinden umzusetzen
- sich den gesellschafts- und kirchenpolitischen Herausforderungen unserer Zeit stellen, sie aus frauenspezifischer und theologischer Sicht reflektieren und damit zu ihrer Bewältigung beitragen
- mit vielen Frauen zusammen lebendige Kirche leben und dazu beitragen, sie immer neu zu schaffen – in Tagungen, Seminaren, Studentagen; in Nordelbien und in den Kirchenkreisen
- dies alles in einem interdisziplinären Kollegiantenteam entwickeln und verantworten

– sich einüben in Leitungsaufgaben durch stellvertretende Leitung

Wenn Sie sagen: „Das ist's was ich suche!“, dann bewerben Sie sich als theologische Referentin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 - 35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerkes, Pastorin Käthe Stäcker, 24534 Neumünster, Am Alten Kirchhof 16, Tel. 04321 / 42571, und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 0431 / 991247

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Frauenwerk (2) – P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Steinbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billtal – wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.04.1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt am östlichen Stadtrand von Hamburg (Billstedt) und auf anschließendem schleswig-holsteinischen Gebiet. Sie ist in 3 Gemeindebezirke gegliedert, die weitgehende Selbständigkeit besitzen.

Der Bezirk Mümmelmannsberg, zu dem die 4. und zwei weitere Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde in Steinbek gehören, ist eine Großraumsiedlung mit ca. 23.000 Einwohnern unterschiedlicher Nationalitäten und ca. 6.500 Gemeindegliedern. Mümmelmannsberg wurde von 1972 – 1979 in mehreren Abschnitten gebaut. Das Stadtleben ist geprägt von der Zusammenarbeit sozialer Institutionen und Initiativen. Das prägt auch das Gemeindeleben.

Das in moderner Architektur gebaute Ev.-Luth. Gemeindezentrum beherbergt einen Kindergarten, eine Jugendtätige, eine Altentagesstätte und Räume für die Sozialarbeit. Außerhalb der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums liegt der Kindertreffpunkt der Gemeinde. Das Gemeindezentrum ist Treffpunkt für unterschiedliche Gruppen im Stadtteil. Durch Angebote unterschiedlichster Art geht die Gemeinde auf die Bedürfnisse der häufig kirchenfernen Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner ein und versucht, sie in das Gemeindeleben zu integrieren. Die Ausrichtung der Gemeinde ist sozialdiakonisch geprägt. Der Kirchenvorstand diskutiert zur Zeit das gemeindliche Profil im Zusammenhang mit dem Wandel von Kirche und Stadtteil. Alle Pastorate des Gemeindebezirkes sind in unmittelbarer Nähe am Gemeindezentrum gelegen. Im Stadtteil befinden sich 2 Grundschulen, 1 Gesamtschule, 1 Haus der Jugend, 1 Krankenhaus im Ärztehaus, Alten- und Behindertenwohnanlage etc. Eine Haltestelle der Hamburger U-Bahn befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Reinbek-Billtal -, Ruckenhof 1, 24359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Waack, Havighorster Redder 46 d, 22115 Hamburg, Tel. 040 / 7 15 75 06. Pastor Touché, Havig-

horster Redder 46 c, 22115 Hamburg, Tel. 040 / 7 15 64 86, sowie Propst Hamann, Rockenhor 1, 22359 Hamburg, Tel. 040 / 60 31 43 - 0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az: 20 Steinbek (4) - P II/P 2

Stellenausschreibungen

Die Christophorusgemeinde in Bergedorf-West sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

für die Leitung der Jugendarbeit in der Gemeinde mit einer Arbeitszeit von ca. 20 Stunden pro Woche.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Zur Zeit wird in dem gemeindeeigenen Jugendpavillon offene Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit mit einer Jungschargaruppe durchgeführt. In angenehmer Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand und Jugendausschuß sollen Sie die Jugendarbeit leiten. Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten sowie Koordination der bestehenden Arbeit wird Ihre Aufgabe sein.

Die aktiven Jugendgruppenleiter würden sich über Ihre tatkräftige Unterstützung sehr freuen. Die Jugendarbeit wird vom Jugendamt finanziell unterstützt.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Christophorusgemeinde, Friedrich-Frank-Boogen 31, 21033 Hamburg.

Az.: 30 - Christophorusgemeinde Bergedorf-West - E 2

Das Kirchenkreisjugendwerk Angeln sucht für die drei Kirchengemeinden Munkbrarup, Grundhof und Husby, innerhalb der reizvollen Fördelandschaft Nordangelns gelegen, zum nächstmöglichen Termin

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für ihre gemeinsam koordinierte Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für den Aufbau und die Weiterführung einer evangelischen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der drei Kirchengemeinden. Dies kann über Jungschare, Jugendarbeit, Begleitung in der Konfirmandenarbeit, Freizeiten sowie Begleitung Ehrenamtlicher geschehen.

Wir freuen uns auf einen Menschen, der qualifiziert ausgebildet ist, der evangelischen Kirche angehört, für den kirchliche Kinder- und Jugendarbeit kein Fremdwort ist, und der Spaß hat, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die drei Pastoren der betreffenden Gemeinden sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin/einen neuen Mitarbeiter. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Das Kirchenkreisjugendwerk ist gespannt auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen und steht für Begleitung und Unterstützung bereit. Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1993 zu richten an das Kirchenkreisjugendwerk Angeln, „Neue Schule“, 24405 Rügge.

Auskünfte erteilen die Pastoren Welsch, Tel. 04634/391, Miether, Tel. 04636/261, und Nielsen, Tel. 04631/8714, sowie der Kirchenkreisjugendwart Detlef Flüh, Tel. 04646/1066.

Az.: 30 - Kirchenkreis Angeln - E 2

*

Die Ev.-Luth. Auferstehungsgemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer

für die Jungschar- und Jugendarbeit (38,5 Wochenstunden).

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde liegt verkehrsgünstig im Wohnbezirk Marmstorf am grünen Stadtrand von Hamburg-Harburg. Sie hat bei ca. 5.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen, eine Diakonin für Konfirmandenarbeit (0,5 Stelle), einen Sozialarbeiter, einen B-Kirchenmusiker und eine Pfarramtsekretärin. In den Kinderspielstunden sind vier nebenamtliche Mitarbeiterinnen tätig.

Die Jugendarbeit hat sich zu einem Jugendbund aus Mädchen- und Jungengruppen entwickelt. Über die Organisation hinaus verbinden uns gemeinsame Leitlinien und Ziele. Diese finden ihren Ausdruck in den regelmäßigen Gruppenstunden, den wöchentlichen liturgischen Jugendgottesdiensten und in Freizeiten und Wanderungen.

Der Jugendbund wird getragen von einem großen Kreis ehrenamtlicher Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- offen ist für die gewachsenen Strukturen unserer Jugendarbeit und sich mit eigenen Ideen und Fähigkeiten einbringen möchte.
- Interesse am konzeptionellen Denken für die Jugend- und Gemeindearbeit zeigt und bereit ist zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Team sowohl mit haupt- als auch mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und schulen und verantwortlich im Leitungskreis der Jugendarbeit mitwirken möchte.
- gern gruppenübergreifende Veranstaltungen (Freizeiten, Mitarbeiterstunden, etc.) plant.

Neben Kirche und zugehörigen Gemeinde- und Jugendräumen steht ein Gemeindezentrum zur Verfügung; eine Mitarbeiterwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember 1993 zu richten an den Kirchenvorstand der Auferstehungs-Kirchengemeinde Marmstorf, Ernst-Bergeest-Weg 61, 21077 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dieter Meyer, Tel. 040/760 30 93 (privat, abends), oder Pastor Dr. Olav Hanssen, Tel. 040/760 22 33.

Az.: 30 - Auferstehungsgemeinde - E 2

*

Wir suchen für unser Propsteialtenheim in Bad Segeberg zum 01.04.1994

einen Heimleiter oder eine Heimleiterin.

Das Altenheim mit Pflegestation ist soeben umgebaut und hat 78 Betten. Im Anbau befindet sich eine Altentagesstätte.

Sind Sie Diakonin oder Diakon mit Zusatzqualifikation oder haben Sie eine ähnlich Vorbildung und suchen eine neue Aufgabe? Die Stelle wird nach KAT IVa vergütet. Bewerbungen sind bis zum 30.11.1993 an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg zu richten.

Az.: 30 KK Segeberg – D 11

*

Die Ev.-Luth. St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck sucht zum 1. Januar 1994

eine/einen Kirchenmusiker/in

im nebenamtlichen Dienst. Die innerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt. Die nebenamtliche Anstellung soll übergangsweise bis zu einer späteren Wiederbesetzung der vorhandenen B-Stelle erfolgen.

Unsere Gemeinde umfaßt ca. 5700 Gemeindeglieder und ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt. Die geräumige Kirche aus dem Jahr 1954 hat etwa 350 Plätze und ist mit einer elektro-neumatischen Kemper-Orgel ungefähr gleichen Alters ausgestattet (13 Register, 2 Kombinationen). Im Gemeindesaal unter der Kirche steht weiterhin ein Klavier (Hellas) zur Verfügung. Umfangreiches Notenmaterial für Orgel-, Chor- und Blockflötenmusik ist vorhanden.

Zu den Aufgaben unserer/unseres Kirchenmusikerin/-musikers gehört natürlich die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (keine Beerdigungen). Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der offen und kooperativ ist, Freude an gemeindebezogenem Musizieren hat und in dieser Richtung auch Neues versucht.

Gegenwärtig gibt es in der Gemeinde folgende musizierende Gruppen: Chor, Musikgruppe für Kinder (Singen, Flöten), Flötenensemble. Weiterhin werden ein Jugendsingkreis und ein Posaunenchor ehrenamtlich geleitet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Christophorus-Kirchengemeinde, Im Eulennest 49, 23564 Lübeck; Tel.: 0451/60 62 12.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem 30. November 1993.

Az.: 30-Christophorus-Lübeck – T II/T 3

*

Die Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde in Hamburg-Lohbrügge sucht zum 01.08.1994

eine/n hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in.

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Erlöserkirche Hamburg-Lohbrügge (Nordelbische Landeskirche) wird durch Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers frei und soll neu besetzt werden.

Die Erlöserkirchengemeinde liegt sehr verkehrsgünstig im Südosten Hamburgs. Alle Schularten sind vorhanden. Bei mehr als 5000 Gemeindegliedern hat die Gemeinde 3 Pfarrstellen.

Folgende Musikinstrumente stehen zur Verfügung: Markussen-Orgel (1959 umgebaut), 3 Manuale, Hauptwerk, Oberwerk, Rückpositiv, Pedal 36 Register, 6 Koppeln, 3 Fr. Kombinationen, elektronische Traktur, Register-kanzellen-Laden-Kegellader, fahrbarer Spieltisch, Zustand: befriedigend.

Außerdem stehen zur Verfügung ein Cembalo (Sperrhake--Passau 2 Manuale), ein Klavier.

Bisherige musikalische Arbeit: Kirchenchor, Posaunenchor, Combo, Blockflöten- und Gitarrenkurse.

Für die Anstellung ist die B-Prüfung erforderlich. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz und der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Texte stehen auf Wunsch zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt je nach Dauer der vorherigen Tätigkeit als B-Kirchenmusiker/in in den Vergütungsgruppen KAT-NEK V c bis IV b.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Gemeinde gern behilflich.

Weitere Auskünfte -- auch vor einer evtl. Bewerbung erteilen auf Wunsch: Pastor Reinsberg (040/7 38 82 84), Pastor von Schierstedt (040-7 39 83 21), Pastoren Zimmermann (040-7 21 37 32), Frau Sander (040/7 38 58 47).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnisse, Referenzen, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit, Lichtbild) werden erbeten bis zum 13.11.1993 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Lohbrügger Kirchstr. 9, 21033 Hamburg.

Az.: 30 -- Erlöser-Lohbrügge – T II/T 3

*

Das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sucht möglichst zum 1. Januar 1994

eine Leiterin oder einen Leiter

für die Abteilung Werbung und PR.

Wir wünschen uns einen Menschen mit fachlicher oder praktischer Qualifikation für diese Aufgabe; guten Einfällen, wie Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche zu erarbeiten, PR-Schriften und Werbemittel zu entwickeln und zu produzieren sind und wie die Sache der Kirche in der Öffentlichkeit mit Text, Bild und Farbe anschaulich zu vertreten ist; Lust zur Zusammenarbeit mit Graphikern, Photographen, Druckern, Textern, Kommunikationsfachleuten und engagierten Laien, ebenso wie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AfÖ; Bereitschaft, Schreibtisch und Computer auch zu verlassen, um vor Ort Nordelbische Gemeinden, Dienste und Werke in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu beraten; überzeugender Beziehung zur Evangelischen Kirche und ihrem Auftrag.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Mündliche Anfragen und schriftliche Bewerbungen, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden, sind bis zum 15. November 1993 zu richten an den Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst, Feldbrunnstraße 29, 20148 Hamburg, Telefon 040/45 58 68/69.

Az.: 5309-1 - T II

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 der Pastor z.A. Dr. Michael Biehl, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 der Pastor Hans-Norbert Hubrich, z.Z. Militärpfarrer in Tarp, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Kirchenkreis Plön.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 auf die Dauer von fünf Jahren der Pastor Hubertus Hotze, bisher in Kappeln, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Vikaren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. November 1993 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor i. W. Rudolf Lehmann bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand mit dem Dienstsitz Elbinsel Hahnöfersand / Jork / Niederelbe;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor Horst Webecke, bisher in Lübeck, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Altenarbeit.

Eingeführt:

Am 10. Oktober 1993 der Pastor Erich Behrens als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Nikolai – Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau;

am 10. Oktober 1993 der Pastor Dr. Friedrich Brandi-Hinrichs als Pastor in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Hamburg;

am 3. Oktober 1993 der Pastor Edgar Schwedler als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf;

am 3. Oktober 1993 der Pastor Hans-Martin Storm als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;

am 12. September 1993 der Pastor Matthias Wiechmann als Propst des Kirchenkreises Eutin und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 3. November 1993 die Pastorin z. A. Wiebke Rogall, zuletzt in Südafrika, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld – Volksdorf –.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. November 1993 der Pastor Erhard Graf, bisher in Vippachedelhausen / Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, als Pastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf dem Dienstposten des Evangelischen Pfarrers bei der U-Bootflottille in Kiel (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastorin Dr. Monika Schwinge, bisher in Kiel, auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode am 11.9.1993 erfolgten Wahl das Amt der Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg mit dem Dienstsitz in Pinneberg und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Propstenamt die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. November 1993 der Pastor Erhard Graf, bisher in Vippachedelhausen / Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, als Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Freistellung für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Entlassen

Entlassen auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ablauf des 31.10.1993 der OKR Peter Stoll vom Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 24033 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt